

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 527

**Die Bedeutung der
anwaltlichen Grundpflichten
für Syndikusrechtsanwälte
in Aktiengesellschaften
und in konzernangehörigen
Unternehmen**

Von

Florian Lange



Duncker & Humblot · Berlin

FLORIAN LANGE

Die Bedeutung der anwaltlichen Grundpflichten
für Syndikusrechtsanwälte in Aktiengesellschaften
und in konzernangehörigen Unternehmen

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 527

Die Bedeutung der
anwaltlichen Grundpflichten
für Syndikusrechtsanwälte
in Aktiengesellschaften
und in konzernangehörigen
Unternehmen

Von

Florian Lange



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig hat diese Arbeit
im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18247-3 (Print)
ISBN 978-3-428-58247-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristenfakultät der Universität Leipzig im Wintersemester 2020/2021 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Schrifttum konnten im Wesentlichen bis November 2020 berücksichtigt werden.

Die Arbeit wurde durch die Juristenfakultät der Universität Leipzig und die Dr.-Feldbausch-Stiftung Landau/Pfalz im Dezember 2020 mit dem Dr.-Feldbausch-Preis ausgezeichnet.

Herzlich danke ich meinem Doktorvater und akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard, für die umfassende fachliche Betreuung, für die stetige und keinesfalls selbstverständliche Bereitschaft, den Entstehungsprozess der Arbeit durch Diskussionen und hilfreiche Anregungen zu fördern sowie für die Zeit als studentische Hilfskraft und wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl, die für mich fachlich und persönlich sehr bereichernd war. Herrn Prof. Dr. Christian Berger, LL.M., danke ich für die Möglichkeit, die Arbeit während der Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl zu vollenden sowie für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein besonderer Dank gilt Frau Rechtsanwältin Doreen Geidel, Herrn Syndikus-rechtsanwalt Andreas Päts, Herrn Rechtsanwalt Dr. Markus Philipp, Herrn Rechtsanwalt Richard Seltmann und Frau Felicia Lange, die mir in vielen Diskussionsrunden mit fachlichem Rat zur Seite standen, mich bei der Durchsicht des Manuskripts oder auf vielerlei andere Art unterstützt haben. Dafür bin ich sehr dankbar!

Der größte Dank gilt meinen Eltern und meiner Ehefrau Jana. Meinen Eltern dafür, dass sie mich stets mit großem Engagement gefördert und mir die größtmögliche Freiheit zur persönlichen und beruflichen Entfaltung gegeben haben. Meiner Ehefrau Jana für ihre bedingungslose Liebe.

Leipzig, im Dezember 2020

Florian Lange

Inhaltsübersicht

<i>Kapitel 1</i>	
Einleitung und Grundlagen	
§ 1 Einleitung	17
§ 2 Gang der Untersuchung	19
<i>Kapitel 2</i>	
Der Syndikusrechtsanwalt als Rechtsanwalt	
§ 1 Der Syndikusrechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege	21
§ 2 Zusammenfassende Stellungnahme	44
<i>Kapitel 3</i>	
Der Syndikusrechtsanwalt in der Aktiengesellschaft – berufsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Grundlagen	
§ 1 Der Syndikusrechtsanwalt im Spannungsfeld zwischen Berufs- und Gesellschaftsrecht	46
§ 2 Der Syndikusrechtsanwalt als Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft	52
§ 3 Das Verhältnis des Syndikusrechtsanwalts zu den Organen der Gesellschaft	55
§ 4 Zusammenfassung	93
<i>Kapitel 4</i>	
Einzelne berufsrechtliche Pflichten des Syndikusrechtsanwalts	
§ 1 Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen	94
§ 2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit	132
§ 3 Zusammenfassung	147

*Kapitel 5***Die organisatorische Stellung des Syndikusrechtsanwalts
in der Aktiengesellschaft** 149

§ 1 Organisatorische Anforderungen	149
§ 2 Der Syndikusrechtsanwalt als Mitglied eines Organs der Aktiengesellschaft	161
§ 3 Zusammenfassung	189

*Kapitel 6***Konzernrechtliche Besonderheiten** 191

§ 1 Der Syndikusrechtsanwalt im Konzern	191
§ 2 Interessenkonflikte im Konzern	192
§ 3 Verschwiegenheitspflichten im Konzern	208
§ 4 Die organisatorische Stellung des Syndikusrechtsanwalts im Konzern	212
§ 5 Zusammenfassung	214

*Kapitel 7***Schlussfolgerungen und Zusammenfassung** 215

Literaturverzeichnis	221
Sachwortverzeichnis	233

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung und Grundlagen 17

§ 1 Einleitung	17
§ 2 Gang der Untersuchung	19

Kapitel 2

Der Syndikusrechtsanwalt als Rechtsanwalt 21

§ 1 Der Syndikusrechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege	21
A. Der Syndikusrechtsanwalt als Rechtsanwalt im Sinne der BRAO	22
B. Die fachliche Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts	23
I. Gesetzliche Stellung und deren Ursprung	23
1. Ursprung der Regelung des § 46 BRAO a.F.	23
2. Beibehaltung der Regelung durch die BRAO	26
3. Die anwaltliche Unabhängigkeit	27
II. Bestätigung der gesetzlichen Stellung durch die Rechtsprechung	30
1. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	30
2. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	31
3. Rechtsprechung europäischer Gerichte	31
a) Rechtssache AM&S	32
b) Rechtssache Akzo Nobel	32
4. Sozialgerichte	33
III. Kritik aus Literatur und Anwaltschaft	34
1. Kritik an der gesetzlichen Stellung	34
2. Kritik an der Rechtsprechung	36
a) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	36
b) Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	37
c) Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	38
3. Auffassungen der anwaltlichen Berufsverbände	40
C. Die fachliche Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts nach neuer Rechtslage	40
§ 2 Zusammenfassende Stellungnahme	44

Kapitel 3

Der Syndikusrechtsanwalt in der Aktiengesellschaft – berufsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Grundlagen	46
§ 1 Der Syndikusrechtsanwalt im Spannungsfeld zwischen Berufs- und Gesellschaftsrecht	46
A. Syndikusrechtsanwalt und anwaltliches Berufsrecht	47
B. Syndikusrechtsanwalt und Corporate Governance	47
I. Der Begriff „Corporate Governance“	48
II. Einzelne Regelungen zur Corporate Governance	49
III. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen der Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften	50
§ 2 Der Syndikusrechtsanwalt als Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft	52
§ 3 Das Verhältnis des Syndikusrechtsanwalts zu den Organen der Gesellschaft	55
A. Das Verhältnis des Syndikusrechtsanwalts zum Vorstand der Aktiengesellschaft	55
I. Die Rolle des Vorstands in der Aktiengesellschaft	56
1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	56
2. Die Arbeitgeberfunktion des Vorstands der Aktiengesellschaft	56
II. Rechtsberatung gegenüber dem Vorstand	57
1. Erstreckung des Beratungsmandats mit der Gesellschaft auf den Vorstand	57
a) Einführung in die Problematik	57
b) Die „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ gemäß § 46 Abs. 5 S. 1 BRAO	60
c) Fallgruppen	63
d) Lösung der Fallgruppen nach altem Recht	64
e) Lösung der Fallgruppen nach neuem Recht	66
aa) Rechtslage bei Kanzleianwälten	66
bb) Übertragung der Grundsätze auf den Syndikusrechtsanwalt	69
(1) Umfang des Beratungsmandats zwischen Syndikusrechtsanwalt und Gesellschaft	70
(2) Abgrenzung Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers von Rechtsangelegenheiten Dritter	73
(a) Das Beratungsinteresse der Aktiengesellschaft	73
(b) Folgen der Abgrenzung anhand des Beratungsinteresses der Gesellschaft	75
(c) Berufsrechtliche Erwägungen – Die Bedeutung des § 46 Absatz 2 BRAO	78
(d) Zivilrechtliche Abgrenzungskriterien – Die Bedeutung der Verschuldenszurechnung gemäß § 278 S. 1 BGB	79

(3) Keine Einbeziehung des Vorstands in den Beratungsvertrag zwischen Syndikusrechtsanwalt und Gesellschaft nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	81
(4) Ergebnis: Beratungsmandat ist beschränkt auf Beratung im Gesellschaftsinteresse	83
(5) Übertragung der Grundsätze auf die Beispieldfälle 1 und 2	83
(6) Besonderheiten in Straf- und Bußgeldverfahren	84
2. Mandatsbeziehungen des Syndikusrechtsanwalts zum Vorstand	85
3. Beratung des Vorstands aufgrund arbeitsrechtlicher Weisung	88
4. Zusammenfassung	89
5. Verfassungsrechtliche Würdigung	89
B. Verhältnis des Syndikusrechtsanwalts zum Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft	92
§ 4 Zusammenfassung	93

Kapitel 4

Einzelne berufsrechtliche Pflichten des Syndikusrechtsanwalts	94
§ 1 Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen	94
A. Anwendbarkeit des § 43a Abs. 4 BRAO auf den Syndikusrechtsanwalt	98
B. Die Rechtslage bei Kanzleianwälten	99
I. Beispieldfall 4	99
II. Interessenkonflikte des Kanzleianwalts	100
1. Die Theorien zur Interessenbestimmung	100
2. Latente Interessenkonflikte und deren Rechtswirkungen	102
3. Echte Interessenkonflikte und deren Rechtswirkungen	103
4. Zusammenfassung	104
C. Widerstreitende Interessen innerhalb der Aktiengesellschaft	104
D. Anwendung des § 43a Abs. 4 BRAO auf Syndikusrechtsanwälte	107
I. Der Tatbestand des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen	108
1. Interessenkonflikt und Sachverhaltsidentität	109
2. Berufliche Vorbefasstheit	110
a) Anwaltliche oder sonstige Vorbefassung	111
aa) Rechtslage bei notwendiger anwaltlicher Vorbefassung	112
(1) Beispieldfall Nr. 5	112
(2) Beispieldfall Nr. 6	113
(a) Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers?	113
(b) Ergebnis: keine anwaltliche Vorbefassung	115
bb) Rechtslage bei sonstiger Vorbefassung	116
b) Ergebnis: keine berufliche Vorbefassung des Syndikusrechtsanwalts	117

3. Vertretung widerstreitender Interessen	118
a) Beratung und Vertretung einer anderen Partei in derselben Rechtssache	119
aa) Der Parteibegriff	119
(1) Bestehende Definition des Parteibegriffs	119
(2) Prozessrechtliches Verständnis des Parteibegriffs im Beispieldurchfall Nr. 6	120
bb) Der Begriff der Vertretung	121
(1) Meinungsstreit zur Reichweite des Vertretungsbegriffs	122
(2) Anwendung auf die Beispieldurchfälle	123
(a) Beispieldurchfall Nr. 5	123
(b) Beispieldurchfall Nr. 6	125
b) Ergebnis: Keine Verwirklichung des Tatbestands des § 43a Abs. 4 BRAO	125
4. Verwendung von Insiderwissen	126
E. Beeinträchtigung der fachlichen Unabhängigkeit durch Interessenkonflikte	127
F. Ergebnis	130
G. Anwendung des § 45 Abs. 1 Ziff. 4 BRAO auf Syndikusrechtsanwälte	131
 § 2 Die Pflicht zur Verschwiegenheit	132
A. Grundsätzliche Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht für Syndikusrechtsanwälte	133
B. Rechtslage bei externen Kanzleianwälten	133
C. Verschwiegenheitspflichten des Syndikusrechtsanwalts innerhalb der Aktiengesellschaft	135
I. Die Aktiengesellschaft als Geheimnisträger	135
II. Die Verschwiegenheitspflicht gegenüber Organen der Aktiengesellschaft	136
III. Umgang mit Informationen innerhalb der Aktiengesellschaft	138
1. Weitergabe von Informationen an den Vorstand	139
2. Weitergabe von Informationen an den Aufsichtsrat	140
a) Reichweite des Prüfungsrechts	140
b) Zulässigkeit der Informationsbeschaffung durch Befragung von Angestellten	141
c) Weitergabe von Informationen an den Aufsichtsrat durch Mitarbeiter	143
d) Folgen für die Verschwiegenheitspflicht des Syndikusrechtsanwalts gegenüber dem Aufsichtsrat	145
3. Weitergabe von Informationen an Dritte	146
 § 3 Zusammenfassung	147

Kapitel 5

Die organisatorische Stellung des Syndikusrechtsanwalts in der Aktiengesellschaft	149
§ 1 Organisatorische Anforderungen	149
A. Allgemeine berufsrechtliche Vorgaben	150
B. Anforderungen an die Organisation der Rechtsabteilung	151
I. Der Syndikusrechtsanwalt als Risikomanager	151
II. „Anwaltskanzlei im Unternehmen“	152
C. Umgang mit möglichen Interessenkonflikten und der Verschwiegenheitspflicht unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine gute Corporate Governance	153
I. Chinese Walls	153
II. Die Rechtsabteilung als Bürogemeinschaft	156
D. Zusammenfassung	160
§ 2 Der Syndikusrechtsanwalt als Mitglied eines Organs der Aktiengesellschaft	161
A. Rechtliche Relevanz des Problems	162
B. Praktische Relevanz des Problems	163
C. Stand der Forschung zur Doppeltätigkeit als Syndikusrechtsanwalt und Mitglied eines Gesellschaftsorgans	164
D. Rechtsprechung zur Doppeltätigkeit als Syndikusrechtsanwalt und Mitglied eines Gesellschaftsorgans	166
I. Rechtsprechung bis zum 31.12.2015	166
II. Rechtsprechung ab dem 01.01.2016	168
1. Urteil des Anwaltsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 13.02.2017	168
2. Urteil des Anwaltsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2017	169
3. Urteil des Anwaltsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2017	170
4. Weitere Entscheidungen	171
E. Zusammenfassung	172
F. Der Syndikusrechtsanwalt als Organmitglied	172
I. Berufsrechtliche Zulässigkeit	172
1. Maßstab des § 7 Ziff. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Ziff. 8 BRAO	172
a) Organitätigkeit als Tätigkeit im Sinne des § 7 Ziff. 8 BRAO	173
b) Vereinbarkeit mit der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege	175
aa) Die Zweitberufsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts und deren Folgen	175
bb) Anwendung des § 7 Ziff. 8 BRAO bzw. des § 14 Abs. 2 Ziff. 8 BRAO auf Syndikusrechtsanwälte	176
cc) Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit	177
(1) Meinungsstand zur Doppeltätigkeit als (Syndikus-)Rechtsanwalt und Organmitglied einer Aktiengesellschaft	177

(2) Gefährdung der Unabhängigkeit aufgrund struktureller Besonderheiten der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts	178
(3) Vorrang von Berufsausübungsregelungen vor Berufswahlschranken	178
(4) Zulässigkeit von Berufswahlschranken: Interessenkonflikte als Gefahr für die anwaltliche Unabhängigkeit	180
(5) Gefährdung der fachlichen Unabhängigkeit gemäß § 46 Abs. 3, Abs. 4 BRAO	182
(6) Ergebnis: Gefährdung der fachlichen Unabhängigkeit durch Organitätigkeit	184
2. Besonderheiten der §§ 46 ff. BRAO	185
3. Besonderheiten einer Doppeltätigkeit als Syndikusrechtsanwalt und GmbH-Geschäftsführer	186
II. Ergebnis: Doppeltätigkeit berufsrechtlich unzulässig	188
G. Aufsichtsrat	188
§ 3 Zusammenfassung	189
 <i>Kapitel 6</i>	
Konzernrechtliche Besonderheiten	191
§ 1 Der Syndikusrechtsanwalt im Konzern	191
§ 2 Interessenkonflikte im Konzern	192
A. Widerstreitende Interessen im Konzern	192
B. Der Tatbestand des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen für Syndikusrechtsanwälte im Konzern	194
I. Interessenkonflikt und Sachverhaltsidentität	194
II. Berufliche Vorbeifasstheit	199
III. Vertretung widerstreitender Interessen	201
1. Mutter- und Tochtergesellschaften als Parteien	201
2. Vertretung mehrerer Parteien	202
IV. Ergebnis: Tätigkeitsverbot im Beispieldfall	205
C. Umgehungsmöglichkeit durch arbeitsrechtliche Weisung	206
D. Zusammenfassung	208
§ 3 Verschwiegenheitspflichten im Konzern	208
A. Mutter- und Tochtergesellschaften als Geheimnisträger	208
B. Verschwiegenheitspflicht gegenüber Arbeitgeberunternehmen	210
C. Zusammenfassung	211
§ 4 Die organisatorische Stellung des Syndikusrechtsanwalts im Konzern	212

§ 5 Zusammenfassung	214
---------------------------	-----

Kapitel 7

Schlussfolgerungen und Zusammenfassung	215
---	-----

Literaturverzeichnis	221
-----------------------------------	-----

Sachwortverzeichnis	233
----------------------------------	-----

Kapitel 1

Einleitung und Grundlagen

§ 1 Einleitung

Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde das Recht der Syndikusrechtsanwälte¹ durch das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ vom 21.12.2015 neu und überwiegend erstmalig in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt.² Der Gesetzgeber reagierte damit auf drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014³, mit denen das Bundessozialgericht den betroffenen Syndikusrechtsanwälten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versicherung in den Rechtsanwaltsversorgungswerken versagt hatte.⁴

Mit diesen Entscheidungen spitzte sich der bereits zuvor über Jahrzehnte zwischen Rechtsprechung, Literatur und anwaltlichen Berufsverbänden geführte Streit um die Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts weiter zu.⁵ In der Zeit nach Verkündung der Urteile befassten sich zahlreiche Autoren mit der Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts und den damit verbundenen Folgeproblemen.⁶ Die Diskussion wurde mit viel Emotionalität und mit Formulierungen wie „Versorgungswerk-Aus für Syndikus: BSG erliegt Unabhängigkeitsmythos“⁷, „Der Syndikusanwalt ist eine Errungenschaft – kämpfen wir dafür“⁸ oder „Kassel locuta, causa finita!?! – Das BSG urteilt über Syndikusanwälte“⁹ geführt.

¹ Zur Herkunft des Wortes „Syndikus“ *Offermann-Burckart*, AnwBl. 2012, 778 (778).

² BGBI. 2015 Teil I Nr. 55 vom 30.12.2015, 2517 ff.; siehe BT-Drucks. 18/5201, S. 1 ff.

³ Dies war ausdrücklich Anlass der Gesetzesregelung BT-Drucks. 18/5201, S. 1.

⁴ BSGE 115, 267 ff.; Parallelentscheidungen BSG, Urteil vom 03.04.2014 – B 5 RE 3/14 R und BSG, Urteil vom 03.04.2014 – B 5 RE 9/14 R, zit. nach juris.

⁵ Grundlegende Darstellung der Rechtsentwicklung des Syndikusrechtsanwalts und des Streits um die Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts: *Hellwig*, AnwBl. 2015, 2. Siehe zum Meinungsstreit Kapitel 2 § 1 B.

⁶ *Ewer*, AnwBl. 2014, 683 f.; *Hamm/Maxin*, AnwBl. 2015, 376 ff.; *Heise*, AnwBl. 2014, 936; *Hellwig*, AnwBl. 2015, 2 ff.; *Imping/Prossliner*, AnwBl. 2015, 209 ff.; *Kilian*, AnwBl. 2014, 468 ff.; *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2015, 115 ff.; *Merkt*, NJW 2014, 2310 ff.; *Merkt*, AnwBl. 2014, 278 ff.; *Offermann-Burckart*, NJW 2014, 2683 ff.; *Thietz-Bartram*, AnwBl. 2014, 791 ff.

⁷ *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2014, 891.

⁸ *Ewer*, AnwBl. 2014, 683.

⁹ *Offermann-Burckart*, NJW 2014, 2683.

Die Diskussion um die Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts wurde überwiegend mit Blick auf die berufs- und sozialrechtliche Stellung geführt. Frühzeitig wurde allerdings auch gefordert, die Diskussion um den Syndikusrechtsanwalt aus der rein berufsrechtlichen bzw. sozialrechtlichen Betrachtung herauszuführen, um sich stärker der Frage zuzuwenden, wie der Syndikusrechtsanwalt in das System der Sicherung einer guten Corporate Governance im Unternehmen eingebunden werden kann.¹⁰ Hierzu will diese Arbeit einen Beitrag leisten und die Bedeutung der anwaltlichen Grundpflichten gemäß § 43a BRAO für Syndikusrechtsanwälte in Aktiengesellschaften und konzernangehörigen Unternehmen näher untersuchen.

Die Einordnung des Syndikusrechtsanwalts in das System des anwaltlichen Berufsrechts steht noch am Anfang. Zudem ergeben sich innerhalb der Aktiengesellschaft aufgrund der besonderen Leitungsstruktur und der Einbindung verschiedener Organe und Interessenträger in die interne anwaltliche Beratung berufsrechtliche Probleme, die bisher noch nicht oder nicht erschöpfend behandelt wurden und deren Beantwortung Voraussetzung für die Einbindung des Syndikusrechtsanwalts in die Sicherung einer guten Corporate Governance¹¹ ist. Diese Probleme ergeben sich aus dem Spannungsfeld, in dem sich der Syndikusrechtsanwalt als Arbeitnehmer und Rechtsanwalt einer Aktiengesellschaft bewegt. All dies gibt Anlass für diese Arbeit.

Der Fokus der Untersuchung richtet sich allerdings nicht auf sämtliche in § 43a BRAO geregelten anwaltlichen Grundpflichten, sondern auf die drei wichtigsten Grundpflichten, nämlich die Pflicht zur Wahrung der anwaltlichen fachlichen Unabhängigkeit, §§ 43a Abs. 1, 46 Abs. 3, Abs. 4 BRAO, die Pflicht zur Verschwiegenheit, § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, § 43a Abs. 4 BRAO i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 BORA. Diesen drei Pflichten kommt im anwaltlichen Berufsrecht eine besonders herausgehobene Stellung als Kardinalpflichten zu, ohne die die anwaltliche Tätigkeit schlicht nicht vorstellbar ist.¹²

Soweit im Rahmen dieser Abhandlung von dem „Syndikusrechtsanwalt“ die Rede ist, ist der „Nur-Syndikusrechtsanwalt“ gemeint, der auf Grundlage des § 46 BRAO als solcher zugelassen ist und sich gemäß § 46a Abs. 4 Ziff. 3 BRAO als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)¹³ bezeichnen darf. In Fällen, in denen sich Besonderheiten für den Syndikusrechtsanwalt mit Doppelzulassung als Syndikusrechtsanwalt und freier Rechtsanwalt (Kanzleianwalt) ergeben, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen. Zudem beschäftigt sich diese Arbeit nur mit dem Syndikusrechtsanwalt, der seinen Arbeit-

¹⁰ Merkt, NJW 2014, 2310 (2314f.); siehe zu dieser Thematik auch Merkt, AnwBl. 2015, 552 ff.

¹¹ Diese Einbindung fordert Merkt, NJW 2014, 2310 (2315).

¹² Deckenbrock, S. 49 Rn. 46.

¹³ Zur Vereinfachung wird im Folgenden ausschließlich der Begriff „Syndikusrechtsanwalt“ verwendet.

geber in dessen Rechtsangelegenheiten berät („Unternehmens-Syndikusrechtsanwalt“¹⁴) bzw. der als Konzernsyndikusrechtsanwalt einer zentralen Konzernrechtsabteilung die konzernangehörigen Gesellschaften berät. Der Verbands-Syndikusrechtsanwalt bleibt außer Betracht. Aus Gründen der Vereinfachung wird dabei stets die heute gebräuchliche Bezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ anstelle der vormals üblichen Kurzform „Syndikusanwalt“ verwendet, sofern das nicht aufgrund eines Bezugs zu rechtshistorischen Quellen notwendig ist.

Auf Syndikusrechtsanwälte, die sich nach der vor dem 01.01.2016 geltenden Rechtslage als Syndikusanwalt bezeichnen durften,¹⁵ und die keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt haben, wird nicht näher eingegangen.¹⁶ Diese sind keine Syndikusrechtsanwälte im Sinne des § 46 BRAO und dürfen nach Schaffung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ auch nicht mehr als „Syndikusanwalt“ im Rechtsverkehr auftreten.¹⁷

§ 2 Gang der Untersuchung

Zu Beginn der Untersuchung wird der Syndikusrechtsanwalt als Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltordnung näher betrachtet (Kapitel 2). Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung des Syndikusrechtsanwalts hin zu einem fachlich unabhängigen Rechtsanwalt. Anschließend wird eine nähere Einordnung des Syndikusrechtsanwalts als Arbeitnehmer einer Aktiengesellschaft und Mitwirkender an einer guten Corporate Governance vorgenommen (Kapitel 3). Dabei werden insbesondere die Beziehungen des Syndikusrechtsanwalts zur Aktiengesellschaft und ihren Organen sowie die Reichweite und die Grenzen der Beratungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts untersucht. Problematisch ist dabei die Einordnung der in einer Aktiengesellschaft auftretenden Rechtsangelegenheiten als

¹⁴ Kleine-Cosack, AnwBl. 2016, 101 (103).

¹⁵ Vgl. hierzu Remmertz, BRAK-Mitt. 2016, 47.

¹⁶ Siehe zu den berufsrechtlichen Fragen der Syndikusanwälte alter Prägung ausführlich Gaier/Wolf/Göcken/Wolf, Anwaltliches Berufsrecht, Anhang zu § 46 BRAO Rn. 1 ff.

¹⁷ Gaier/Wolf/Göcken/Wolf, Anwaltliches Berufsrecht, Anhang zu § 46 BRAO Rn. 23; Hermesmeier, in: BUJ (Hrsg.), Die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte, S. 266 (270); Wolf, in: BUJ (Hrsg.), Die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte, S. 254 (259 f.); Huff, ZAP Fach 23, 1045 (1053); a. A. BUJ (Hrsg.), Leitfaden Berufsrecht, S. 8, die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ soll nach dieser Auffassung weiterhin zulässig sein, wenn ein Unternehmensjurist nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist; a. A. auch Remmertz, BRAK-Mitt. 2016, 47 (48), der aber danach differenzieren will, ob die Tätigkeit eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes ist; abweichende Praxis durch den Vorstand der RAK Köln, vgl. dazu Hessler/Deckenbrock, NJW 2016, 1345 (1349). Nach Auffassung der RAK Stuttgart darf ein Unternehmensjurist mit einer Zulassung als Rechtsanwalt im Unternehmen auch nicht mehr als Rechtsanwalt auftreten, vgl. RAK Stuttgart FAQ, zum Syndikusrechtsanwalt vom 30.11.2016, abrufbar unter rak-stuttgart.de/fileadmin/user_upload/2016_11_30_FAQ-Liste_Syndikus.pdf, Abruf am 21.11.2020.